

Den eigenen Willen sichern: Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung



Vorsorgeauftrag Was ist ein Vorsorgeauftrag und was wird damit geregelt?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person (nachfolgend „Auftraggeber“) eine natürliche oder juristische Person (nachfolgend „Vorsorgebeauftragter“) beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Der Auftraggeber muss die Aufgaben, die er dem Vorsorgebeauftragten übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

Wenn der Auftraggeber einen umfangreicheren Vorsorgeauftrag aufsetzen will, ist es ihm zu empfehlen, sich von einem Notar beraten zu lassen. GHM Partners steht Ihnen für eine entsprechende Beratung gerne zur Verfügung.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag errichtet?

Für den Vorsorgeauftrag gelten strenge Formvorschriften. Der Vorsorgeauftrag ist *eigenhändig zu errichten* oder *öffentlich zu beurkunden*.

Der *eigenhändige Vorsorgeauftrag* ist vom Auftraggeber von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

Der *öffentlich beurkundete Vorsorgeauftrag* ist von einem Notar erstellen zu lassen. GHM Partners kann Ihnen diese Dienstleistung ebenfalls anbieten.

Wo ist ein Vorsorgeauftrag aufzubewahren?

Grundsätzlich bestehen keine Vorschriften hinsichtlich des Aufbewahrungsortes eines Vorsorgeauftrags, d. h. der Auftraggeber kann diesen frei bestimmen. Es ist jedoch wichtig, dass der Vorsorgeauftrag leicht auffindbar ist, wenn der

Auftraggeber urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag kann zum Beispiel bei einem Notar oder einer Bank hinterlegt werden.

Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde, und der Hinterlegungs-ort des Vorsorgeauftrags können beim Zivilstandsamt in das Personenstandsre-gister eingetragen werden. Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorge-auftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

GHM Partners kann die Hinterlegung des Vorsorgeauftrages resp. die Registrie-rung des Hinterlegungsortes für Sie organisieren.



Patientenverfügung Was ist eine Patientenverfügung und was wird damit geregelt?

In einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entschei-den soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unter-zeichnen.

Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hin-terlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Die Patientenverfü-gung kann aber zum Beispiel auch beim Hausarzt oder der Krankenkasse hin-terlegt werden.

GHM Partners kann Sie entsprechend beraten.

Ihre Ansprechpartner



Oliver Habke

lic. iur., Rechtsanwalt, Notar
oliver.habke@ghm-partners.com

Jannis Flachsmann

lic. iur., Rechtsanwalt, Notar, LL.M.
jannis.flachsmann@ghm-partners.com

Sven Kälin

MLaw, Rechtsanwalt, Japanologe
sven.kaelin@ghm-partners.com

GHM Partners AG

Poststrasse 24
Postfach
CH-6302 Zug

Phone: +41 (0) 41 500 41 10
Fax: +41 (0) 41 500 41 11

info@ghm-partners.com
www.ghm-partners.com